

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 26 / 2007 vom 28.12.2007, S. 218 ff.:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B IV „Wirtschaft und Dienstleistungen“ (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1)**

**Bekanntmachung vom 17. Dezember 2007**

Anlage: Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Tektur Freiraumsicherung 1 i. M. 1:100.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. Oktober 2007 die normativen Vorgaben der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgeleg-ten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Umlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 17. Dezember 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

II.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München  
(Einundzwanzigste Änderung, Teil 1) vom 19. November 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München vom 14. Dezember 2006, OBABI 2006, S. 259, werden wie folgt geändert:

Artikel 1  
Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen

Die Ziele und Grundsätze des Kapitels B IV werden außer den Zielen zur Gewinnung und Abbau von Bodenschätzen und zum Einzelhandel neu gefasst. Die Ziele zum Einzelhandel (bisher 2.4) bleiben unter 2.5 unverändert; die Ziele zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen (bisher 2.6) bleiben ebenfalls unverändert (unter 2.8). Die geänderten Ziele und Grundsätze lauten wie folgt:

„1 Leitbild

G 1.1 Durch die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien wird die

Globalisierung weiter voranschreiten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Region München auf der Grundlage vertrauensvoller Kooperation als attraktiver, innovativer und international präsenter Wirtschaftsraum erhalten und gestärkt wird.

G 1.2 Es ist von besonderer Bedeutung, die Standortvorteile der Region als Kern der Metropolregion München, insbesondere die nationale und internationale Verkehrsanbindung, das Innovationspotential sowie das Potential qualifizierter Arbeitskräfte und Entscheidungsträger, wettbewerbsstärkend weiter auszubauen.

G 1.3 Es ist darauf hinzuwirken, die Wirtschaft der Region unter Beachtung von Sozial- und Umweltverträglichkeit so zu entwickeln, dass sie sich im nationalen und internationalen marktwirtschaftlichen Wettbewerb behaupten, und dass sie zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen kann.

Dies sollte durch den Aufbau einer regionalen Wirtschaftsförderung unterstützt werden.

G 1.4 Es ist anzustreben, die Standorte für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie für Bildungseinrichtungen bevorzugt zu sichern und vernetzt weiterzuentwickeln.

Es ist auf eine gewerbliche Standortplanung hinzuwirken, die den Technologietransfer erleichtert und vor allem auch das Innovationspotential der kleinen und mittleren Betriebe aktiviert (s. B V G 1.1).

Z 1.5 Der Wohn- und Freizeitwert soll als „weicher Standortfaktor“ nachhaltig bewahrt und es soll ein ausreichendes Wohnungsangebot bereitgestellt werden (s. B II 5).

G 1.6 Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältige Branchen- und Betriebsgrößenstruktur in der Region zu erhalten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

G 1.7 Es ist darauf hinzuwirken, die Wirtschaftskraft der Region durch bestmögliche Kooperation und Vernetzung der regionalen Wirtschaftskräfte und der wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Region sowie über die Regionsgrenzen hinweg zu sichern und zu stärken. Nationale und internationale Kooperationen mit anderen Regionen sind anzustreben und auszubauen.

G 1.8 Bei Flächenneuausweisungen sind interkommunale Kooperationen anzustreben.

Z 1.9 Bei der Standortvorsorge sollen brach gefallene Bestandsflächen, noch unbebaute Baurechtsreserven im Innenbereich sowie nicht mehr genutzte Militärfächen im Interesse einer sparsamen Flächeninanspruchnahme vorrangig berücksichtigt werden, soweit sie für die geplante Nutzung geeignet sind.

## 2 Wirtschaftsstruktur

### 2.1 Regionale Wirtschaftsstruktur

G 2.1.1 Es ist eine ausgewogene räumliche Verteilung der Betriebe und Arbeitsplätze nach dem Raummodell der dezentralen Konzentration anzustreben.

Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Arbeitsplätze insgesamt gesichert und weiter ausgebaut wird. Auf gute Standortbedingungen für mittelständische und handwerkliche Betriebe ist besonders hinzuwirken.

Z 2.1.2 Regionale Potentiale wie vorhandene teilträumliche Cluster sollen genutzt und gestärkt werden (s. Z 3.3).

Z 2.1.3 Im Stadt- und Umlandbereich sollen Überlastungen vermieden werden. Die Ausgleichs- und Regenerationsfunktion der Freiräume soll nicht gefährdet werden.

Z 2.1.4 Außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs, insbesondere im ländlichen Raum soll vorrangig die Wirtschaftskraft der Mittelzentren gestärkt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere wirtschaftliche Entwicklung bevorzugt an geeigneten Zugängen zu Verkehrsinfrastrukturachsen konzentriert werden.

### 2.2 Handwerk

G 2.2.1 In allen Teilräumen der Region ist eine ausgewogene Branchen- und Größenstruktur der Betriebe anzustreben.

Z 2.2.2 Der weitere Zugang des Handwerks zur technologischen Entwicklung soll gefördert, die betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsdienste sowie die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung bzw. Umschulung sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Z 2.2.3 Wohnnahe handwerkliche Wirtschaftsstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wieder hergestellt werden.

G 2.2.4 Es ist von besonderer Bedeutung, dass insbesondere im großen Verdichtungsraum München zur Förderung von Existenzgründern und zur Aktivierung des Innovationspotentials Handwerker- und Gewerbehöfe sowie Gründerzentren errichtet werden.

Z 2.2.5 Standorte bestehender Betriebe sollen gesichert werden. Ihrem Flächenbedarf soll vorrangig Rechnung getragen werden.

## 2.3 Dienstleister

G 2.3 Auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung dezentraler Dienstleistungsstrukturen ist hinzuwirken. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen.

## 2.4 Produzierendes und verarbeitendes Gewerbe

Z 2.4.1 Durch Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen sollen in allen regionalen Teilräumen die Standorte für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe gesichert und bedarfsgerechte Ergänzungen ermöglicht werden.

Z 2.4.2 Bestehende industrielle Produktionscluster sollen gestärkt werden.

G 2.4.3 Es ist von besonderer Bedeutung, dass das die industrielle Produktion stabilisierende Netzwerk der Zuliefer- und Abnehmerbeziehungen gestärkt und fortentwickelt wird.

Z 2.4.4 Ein bedarfsgerechtes Netz von Gewerbehöfen, Technologie- und Gründerzentren soll geschaffen werden.

Z 2.4.5 Die Neuansiedlung von Großbetrieben ab 500 Beschäftigten soll in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr erfolgen.

Z 2.4.6 Flächenextensive Betriebe mit niedriger Arbeitsplatzdichte sollen möglichst außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs angesiedelt werden. Vor Flächenneuausweisungen soll dabei vorrangig auf bereits ausgewiesene Flächenpotenziale mit guter Anbindung an das Schienen- und Straßennetz zurückgegriffen werden.

Z 2.4.7 Industrielle Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen sollen nicht innerhalb zusammenhängender Siedlungsflächen neu angesiedelt werden. Sie sollen an geeigneten Standorten außerhalb entstehen.

## 2.5 Einzelhandel (unverändert; bisher 2.4)

## 2.6 Bildung/Wissenschaft

G 2.6.1 Es ist anzustreben, die Standorte bestehender Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu sichern und den Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft entsprechend weiterzuentwickeln.

Z 2.6.2 Die Neuansiedlung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen soll vorzugsweise an Standorten erfolgen, an denen eine enge Kooperation mit Hochschulen beziehungsweise mit bereits ansässigen Forschungseinrichtungen und Anwender-, Technologie- und Gründerzentren gewährleistet ist.

Z 2.6.3 Die Hochschulstandorte sollen erhalten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft zu regionalen Wissensclustern weiterentwickelt werden.

## 2.7 Logistik

Z 2.7.1 An verkehrsgünstigen Standorten soll ein dezentrales Netz von Verteiler- und Logistikzentren geschaffen werden. Gleisanschlüsse sollen erstellt, erhalten und genutzt werden (s. B II G 5.2.3 sowie B V Z 3.3.2 und Z 3.3.3).

G 2.7.2 Auf eine Vernetzung der Verteiler- und Logistikzentren auch per Schiene ist hinzuwirken.

## 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen (unverändert; bisher 2.6)

## 2.9 Land- und Forstwirtschaft

G 2.9.1 Es ist von besonderer Bedeutung, die Land- und Forstwirtschaft für die Versorgung der Bevölkerung sowie für die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft zu sichern.

G 2.9.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass die land- und forstwirtschaftliche Produktion möglichst umweltschonend erfolgt. Ein höherer Anteil von in regionalen Wirtschaftskreisläufen erzeugten Produkten ist anzustreben.

Z 2.9.3 Nachwachsende Rohstoffe bzw. bei der land- und forstwirtschaftlichen Produktion anfallende Abfallstoffe sollen verstärkt für die Energieversorgung genutzt werden (s. Z 2.10.2).

G 2.9.4 Es ist anzustreben, die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen und von kooperativen Verarbeitungsbetrieben auszuweiten.

G 2.9.5 Es ist von besonderer Bedeutung, dass im ländlichen Raum durch die Schaffung günstig erreichbarer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze die Bedingungen für die Nebenerwerbslandwirtschaft verbessert werden. Dem Strukturwandel in der Landwirtschaft ist dabei Rechnung zu tragen.

G 2.9.6 Es ist darauf hinzuwirken, dass Flächenumnutzungen möglichst umwelt- und landschaftsbildverträglich erfolgen.

## 2.10 Energieversorgung

G 2.10.1 Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Auf sparsame und rationelle Energieverwendung ist hinzuwirken.

Z 2.10.2 Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden (s. Z 2.9.3).

Z 2.10.3 Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.

Z 2.10.4 Geeignete Standorte für Windenergieanlagen sollen nur ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht stören.

## 2.11 Besondere regionale Kompetenzen

Z 2.11.1 Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes München, insbesondere in der Landeshauptstadt München, sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Ausbau des Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sowie für die Ansiedlung internationaler Organisationen weiter verbessert werden.

Z 2.11.2 Auch außerhalb der Landeshauptstadt München soll das touristische Angebot unter Berücksichtigung des landschafts- und kulturhistorischen Erbes ausgebaut werden. Wirtschaftliche Belebungseffekte des vorrangig auf München orientierten Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sollen verstärkt genutzt werden.

G 2.11.3 Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Impulse des Wirtschaftsfaktors Oktoberfest den regionalen Arbeitsmarkt beleben und durch die Schaffung ergänzender Angebote möglichst weit in die Region ausstrahlen.

Z 2.11.4 Der Versicherungs- und Bankenstandort München soll gesichert und weiter ausgebaut werden.

Z 2.11.5 Die herausragende wirtschaftliche Bedeutung des Verkehrsflughafens München als Arbeitsstätte und Auftraggeber sowie als wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb soll langfristig gesichert werden.

Z 2.11.6 Der Messe- und Kongressstandort München soll international konkurrenzfähig weiter ausgebaut werden.

Z 2.11.7 Bestehende Cluster von überregionaler und internationaler Bedeutung sollen gestärkt, zukunftsweisend ergänzt und vernetzt ausgebaut werden. Vorrangig gilt dies für die Kompetenzfelder

- Luft- und Raumfahrt
- Biotechnologie
- Elektronik und IuK
- Medien
- Automobil- und Fahrzeugbau

- Umwelttechnik
- Medizintechnik
- Satellitennavigation
- Gesundheit/Wellness
- Finanzdienstleistungen/Unternehmens-/Wirtschaftsberatung

Z 2.11.8 Der Standort Landsberg a. Lech soll zu einem Cluster der Holzverarbeitenden Industrie ausgebaut werden.

### 3 Arbeitsmarkt

Z 3.1 Die wirtschaftsnahe Infrastruktur soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

G 3.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass in allen Teilräumen der Region ein möglichst breites Arbeits- und Ausbildungsangebot geschaffen wird.

Ein ausreichendes und qualifiziertes Arbeitsplatzangebot für Frauen und für Männer ist anzustreben.

Z 3.3 Teilräumliche Ungleichgewichte sollen abgebaut werden. Dabei sollen verstärkt teilregionale Entwicklungspotentiale genutzt werden (s. Z 2.1.2).

G 3.4 Auf familiengerechte Arbeits- und Wohnbedingungen sowie bedarfsdeckende Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist hinzuwirken.

G 3.5 Es ist von besonderer Bedeutung, dass demographisch bedingtem Arbeitskräftemangel durch gezielten Zuzug und flexible Beschäftigungsverhältnisse Rechnung getragen wird.

Es ist darauf hinzuwirken, dass geeignete Integrationsangebote geschaffen werden.

### Artikel 2

Kapitel B V Verkehr wird wie folgt ergänzt und geändert:

G 2.1.1 Der ÖPV soll insbesondere im großen Verdichtungsraum München als zentrales Element des Gesamtverkehrs zu einem attraktiven, behindertengerechten, leistungsfähigen und störungsunempfindlichen Verkehrssystem weiter ausgebaut werden. „Dabei sollen auch die peripheren Regionsteile möglichst an den schienengebundenen ÖPV angebunden werden.“

G 2.1.4 Eine Ausweitung des MVV-Raumes über die Regionsgrenzen hinaus soll angestrebt werden.

Z 2.1.4, Z 2.1.5 und Z 2.1.6 werden zu Z 2.1.5, Z 2.1.6 und Z 2.1.7.

G 6.5 Es ist von besonderer Bedeutung, auf eine flächendeckende Verbreitung der Breitbandtechnologie hinzuwirken.

Kapitel B II Siedlungswesen wird wie folgt geändert:

Der regionale Grünzug Z 4.2.2 „Grüngürtel München-Nordost (11)“ wird im Bereich des S-Bahn-Haltepunktes Hallbergmoos gemäß „Karte 2 Siedlung und Versorgung, Tektur Freiraum-sicherung 1“ zurückgenommen.

In Z 4.2.3 Absatz 2 wird das Trenngrün (16) gemäß „Karte 2 Siedlung und Versorgung, Tektur Freiraumsicherung 1“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 19. November 2007  
Regionaler Planungsverband München

Hager  
Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender